



Schärer
Rechtsanwälte

BAKOM	
27. SEP. 2022	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	/
IR	
TP	
KF	
EA	

Einschreiben

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zuhanden Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Aarau, 26. September 2022
X3587979.docx KH/DK

MELDUNG UND GESUCH

für

Radio Sunshine AG, Erlenstrasse 2, 6343 Rotkreuz,

Gesuchstellerin

vertreten durch lic. iur. Kaspar Hemmeler, LL.M., Rechtsanwalt,
Schärer Rechtsanwälte, Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach,
5001 Aarau,

betreffend

**wirtschaftlicher Übergang der Veranstalter- und Funkkon-
zession der Radio Sunshine AG**

auf die **CH Media Holding AG**, Neumattstrasse 1, 5000 Aarau.

- NIK BRÄNDLI
- PETER WIDMER¹
- DR. CONRAD M. WALTHER
- DR. MICHAEL HUNZIKER
- KASPAR HEMMELER
- MARTINA HUNZIKER
- MARTIN PLÜSS
- CHRISTIAN BÄR
- JÖRG WALTHER
- GEORG SCHÄRER
- DAYANA BERÉNYI KAMM
- FELIX WEBER
- CHRISTOPH BUNDI
- BRIGITTE BITTERLI
- DR. SIMONE WALTHER
- TOM SCHAFFNER
- REBECCA WYNIGER-GÄRTNER
- DOMINIK BRÄNDLI
- DANIELA KÜNG
- JULIA NICK
- TABEA PFEUTI¹
- DR. JOSIANNE MAGNIN
- DR. STEPHANIE LEINHARDT
- DR. MARCEL LANZ
- CÉCILE SCHMIDLIN
- THOMAS LÜTHI

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
eingetragen im Anwaltsregister
¹nicht als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
eingetragen

BEGEHREN

1. Es sei der wirtschaftliche Übergang

- a) der Konzession der Radio Sunshine AG für ein lokal-regionales Radioprogramm mit Leistungsauftrag vom 7. Juli 2008 (Stand 1. Januar 2020) in der Region Innerschweiz Nord gemäss Versorgungsgebiet Nr. 21 des Anhangs 1, Ziffer 4 zur RTVV und
- b) der Funkkonzession der Radio Sunshine AG für die drahtlos-terrestrischen Verbreitung eines Radioprogramms über Ultrakurzwellen (UKW) vom 5. Dezember 2019

auf die CH Media Holding AG zu genehmigen.

2. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin.

BEGRÜNDUNG

I. VORBEMERKUNGEN

Die Entwicklung auf dem Werbemarkt und die Einführung von DAB haben in den vergangenen Jahren die Anforderungen an Radio-Sender, wie sie durch die Radio Central AG und die Radio Sunshine AG betrieben werden, verändert. Hinzu kommt, dass Radio-Sender von dieser Grössenordnung ohne Kooperationen in der heutigen Medienordnung als eigenständige Radio-Sender nicht in der Lage sind, erfolgreich mit der Digitalisierung Schritt zu halten. Grosse Medienhäuser haben längst interne Ausbildungs-Akademien geschaffen, welche auch junge Leute in den heute neuen Ansprüchen von Medienschaffenden mit dem Medienmix mit Audio (Radio), Streaming/Video/TV und Online mit praktischem Bezug optimal ausbilden können. Zudem sind die Ansprüche an Radios gestiegen. Online, Internet und Social Media müssen genauso bedient werden. Ein Medienhaus muss heutzutage die Erwartungen der Hörer-, Zuschauer- und Leserschaft aus einem Haus erfüllen können, ansonsten ist es nicht mehr konkurrenzfähig. Aus den

rückläufigen Werbeeinnahmen im Radio kann man ohne ein entsprechendes Online/Internet-Angebot nicht mehr existieren. Hier hat ein grosses Medienhaus die entsprechenden Ressourcen. Der Erfolg des Radiohauses Central/Sunshine hängt grossmehrheitlich vom Schritt in die Digitalisierung und den Vermarktungsmöglichkeiten ab. Beides ist nicht mehr gegeben.

Die NMZ Neue Medien Zentralschweiz AG trennt sich deshalb aus strategischen Gründen von ihren Tochtergesellschaften Radio Central AG, Radio Sunshine AG, Radio Eviva AG für Volkskultur und Neue Medien Zentralschweiz Werbe AG. Sie hat hierzu einen Veräusserungsprozess initiiert, verschiedene Kaufangebote evaluiert und sich entschieden, die Tochtergesellschaften im Rahmen eines Aktienverkaufs an die CH Media Holding AG zu übertragen.

Das Radio-Geschäft entspricht der langfristig ausgerichteten Strategie von CH Media Holding AG, die auch von den Aktionärinnen, der AZ Medien AG und der RMH Regionalmedien AG, voll mitgetragen wird. Die CH Media Holding AG ist in der Lage, die neuen Anforderungen an die Medien dank den vorhandenen Technologien, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende sowie dem Zugang zum Werbemarkt zu erfüllen.

Der Verkauf der Beteiligungen an die CH Media Holding AG hat keinen Einfluss auf die Konzessionen der Radio Central AG und der Radio Sunshine AG. Der Leistungsauftrag wird durch die Radio Central AG und die Radio Sunshine AG unverändert erbracht. Auch der Studiostandort Rotkreuz mit Zugang zu allen Kantonen der Zentralschweiz und seinen Versorgungsgebieten bleibt erhalten. Die Verkäuferschaft von Radio Sunshine ist überzeugt, dass sie mit CH Media Holding AG genau das Medienhaus gewählt hat, welches die neuen Anforderungen an Medien, dank vorhandener Technologien, Weiterbildungs- und Ausbildungs- und Werbemöglichkeiten mit entsprechenden Synergien erfüllen kann. CH Media Holding AG ist das Medienhaus der Regionen. Diese Handänderung heisst also nicht, dass die Medienvielfalt in der Zentralschweiz leiden wird. Im Gegenteil: Die Transaktion stärkt die Medien in der Zentralschweiz und bietet am Gewähr dafür, dass die redaktionelle Eigenständigkeit erhalten bleibt und der Leistungsauftrag (regional) mit den bestehenden Mitarbeitenden (aus der Region) auch künftig erfolgreich erfüllt wird. Dies gilt auch für Herrn Alfons Spirig persönlich, der weiterhin für die Radio Sunshine AG an vorderster Front tätig sein wird.

II. FORMELLES

1. Vollmacht

Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht

Beilage 1

2. Zuständigkeit

a. Veranstalterkonzession

Die Konzession für ein lokal-regionales Radioprogramm mit Leistungsauftrag der Radio Sunshine AG vom 7. Juli 2008 (Stand 1. Januar 2020) wurde gestützt auf Art. 43 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK erteilt.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG ist eine Übertragung der Konzession dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vor ihrem Vollzug zu melden und muss von diesem genehmigt werden. Als Übertragung gilt auch der wirtschaftliche Übergang der Konzession. Ein solcher liegt vor, wenn mehr als 20 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte übergehen. Die angerufene Behörde ist folglich zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

b. Funkkonzession

Die Funkkonzession der Radio Sunshine AG vom 5. Dezember 2019 wurde gestützt auf Art. 22 ff., 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 lit. d des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10), Art. 15-19, 25 ff. und 62a der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erteilt.

Gemäss Art. 24d FMG kann die Konzession nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen. Das gilt auch für den

wirtschaftlichen Übergang der Konzession. Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat. Die angerufene Behörde ist folglich zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

3. Legitimation

Die Radio Sunshine AG ist Konzessionärin der Konzession für ein lokal-regionales Radioprogramm mit Leistungsauftrag vom 7. Juli 2008 (Stand 1. Januar 2020) im Versorgungsgebiet Nr. 21 (Innerschweiz Nord) des Anhangs 1, Ziffer 4 zur RTVV (nachfolgend Konzession). Sie betreibt den Radio-Sender Radio Sunshine (nachfolgend Radio Sunshine).

Die Radio Sunshine AG ist auch Konzessionärin der Funkkonzession für die drahtlos-terrestrischen Verbreitung eines Radioprogramms über Ultrakurzwellen (UKW) vom 5. Dezember 2019.

Mit Kaufvertrag vom 19. September 2022 verkaufte die NMZ Neue Medien Zentralschweiz AG der CH Media Holding AG 100 % der Aktien der Radio Sunshine AG.

Gesuchstellerin um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs ist gemäss Wegleitung des BAKOM die bisherige Konzessionsinhaberin, mithin die Radio Sunshine AG.

4. Frist

Der Kaufvertrag zwischen der NMZ Neue Medien Zentralschweiz AG und der CH Media Holding AG datiert vom 19. September 2022. Der Vollzug ist noch nicht erfolgt.

Das vorliegende Gesuch wird vor Vollzug der Transaktionen und somit rechtzeitig im Sinne von Art. 48 Abs. 1 RTVG gestellt. Das gleiche gilt für die Meldung der Transaktion, die hiermit erfolgt.

Die Gesuchstellerin geht davon aus, dass das vorliegende Gesuch innert der Frist von längstens drei Monaten ab Stellung behandelt wird.

5. Beweisofferte

Die Gesuchstellerin offeriert für alle im Gesuch enthaltenen und zur Übertragung der Konzessionen nötigen Angaben den vollen Beweis. Sollten weitere Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs erforderlich sein, so werden diese auf Verlangen nachgereicht.

III. MATERIELLES

1. Ausgangslage und Grundsatzklärung

a. Verkauf von 100 % der Aktien der Radio Sunshine AG

Die NMZ Neue Medien Zentralschweiz AG verkauft 100 % der Aktien der Radio Sunshine AG an die CH Media Holding AG.

b. Grundsatzklärung: Übernahme des Leistungsauftrags

An den für die Konzessionserteilung relevanten Voraussetzungen ändert sich nichts. Die Radio Sunshine AG bleibt weiterhin Konzessionärin. Die Rechte und Pflichten der Gesuchstellerin gemäss Veranstalterkonzession vom 7. Juli 2008 (Stand 1. Januar 2020) und Funkkonzession vom 5. Dezember 2019 werden weiterhin erfüllt und der Leistungsauftrag durch die Radio Sunshine AG unverändert erbracht.

Die CH Media Holding AG als neue Eigentümerin der Radio Sunshine AG hat erklärt, dass die Rechte und Pflichten der Radio Sunshine AG gemäss Veranstalterkonzession vom 7. Juli 2008 (Stand 1. Januar 2020) und Funkkonzession vom 5. Dezember 2019 weiterhin erfüllt werden.

Beweis: Bestätigungsschreiben CH Media Holding AG
HR-Auszug CH Media Holding AG

Beilage 2
Beilage 3

2. Kapital und Stimmrecht

Vor der geplanten Übertragung der Beteiligung von der NMZ Neue Medien Zentralschweiz AG auf die CH Media Holding AG stellen sich die Kapital- und Stimmrechte an der Radio Sunshine AG wie folgt dar:

Aktionärin	Anzahl Aktien	Total Nennwert	Beteiligung /Stimmrecht
NMZ Neue Medien Zentralschweiz AG	1'000	CHF 100'000.00	100 %

Nach der geplanten Übertragung der Beteiligung stellen sich die Kapital- und Stimmrechte an der Radio Sunshine AG wie folgt dar:

Aktionärin	Anzahl Aktien	Total Nennwert	Beteiligung /Stimmrecht
CH Media Holding AG	1'000	CHF 100'000.00	100 %

3. Tätigkeit im Medienwesen

a. **Ausgeübte Tätigkeit im Medienwesen**

Die CH Media Holding AG ist das gemeinsame Joint-Venture der AZ Medien AG und der RMH Regionalmedien AG, welche zur NZZ-Mediengruppe gehört. Die CH Media Holding AG ist über ihre Tochtergesellschaften in den Bereichen Print, Radio und TV tätig und betreibt Onlineportale. Sie gibt verschiedene Tages- und Wochenzeitungen heraus. Die Tochtergesellschaften der CH Media Holding AG betreiben bereits die Radio-Sender Radio 24, Radio Argovia, Virgin Radio Switzerland, Radio FM1, Radio Pilatus, Radio Melody, Radio Bern1, Flashback FM und Radio 32.

Der Verkauf der Aktien hat keinen Einfluss auf die Tätigkeit von Radio Sunshine im Medienwesen. Die Radio Sunshine AG wird die Konzession auch unter dem neuen Aktionariat weiterhin erfüllen.

b. **Beteiligung an Drittunternehmen im unter a) angegebenen Bereich**

Die CH Media Holding AG verfügt über Beteiligungen an diversen im Medienbereich tätigen Gesellschaften gemäss Konzernstruktur in Beilage 4.

Beweis: Konzernstruktur CH Media Holding AG

Beilage 4

c. Zusammenarbeit mit Unternehmen im unter a) angegebenen Bereich

Die Radio Sunshine AG wird die bestehende Zusammenarbeit mit anderen Medienunternehmen beibehalten.

d. Anzahl Radio-Konzessionen

Die CH Regionalmedien AG, Tochtergesellschaft der CH Media Holding AG, hat per 22. September 2022 den Verzicht auf die Veranstalterkonzession für den Radiosender "RADIO BERN1" erklärt. Die CH Media Holding AG verfügt deshalb per heutigem Datum über keine Radio-Konzession, welche zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs im Rahmen der "2+2-Regel" von Art. 44 Abs. 3 RTVG zu berücksichtigen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen zur numerischen Begrenzung der Anzahl Radiokonzessionen pro Veranstalter sind – auch unter Berücksichtigung des ebenfalls mit heutigem Datum eingereichten Gesuchs um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession der Radio Central AG auf die CH Media Holding AG – erfüllt.

4. Leistungsauftrag / Output

a. Art des Radioprogramms

Der Verkauf der Aktien der Radio Sunshine AG hat keine Änderung der in der Konzession enthaltenen Leistungspflicht zur Folge. Radio Sunshine produziert damit auch wie bis anhin ein lokal-regionales Informations-Programm mit Schwerpunkten in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Sport.

An Programmkonzept und –raster wird nichts geändert. Radio Sunshine sendet auch künftig ein gezielt regional ausgerichtetes 24-Stunden-Programm. Die Themenauswahl und deren Präsentation werden nach publizistischen Kriterien in Übereinstimmung mit dem Leistungsauftrag vorgenommen. Unerlaubte Sendearten werden nicht ausgestrahlt.

b. Mitarbeiter

Es gibt keine Änderung betreffend die Anzahl Vollzeitstellen bei Ausgebildeten und Auszubildenden. Alle derzeit angestellten Programmschaffenden in den Bereichen Redaktion, Moderation und Musik werden weiter beschäftigt. In den Bereichen Technik, Administration und Werbeakquisition sind mittel- und langfristige Personalmutationen selbstverständlich möglich und der kurzfristige Abbau von Stellen – insbesondere aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation – kann nicht ausgeschlossen werden.

5. Leistungsauftrag / Input

a. Organisation

i. Verwaltungsräte

Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Radio Sunshine AG werden im Rahmen des Vollzugs der Transaktion ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat erklären. Der Verwaltungsrat der Radio Sunshine AG wird neu gewählt und mit Personen besetzt, welche bereits in Gesellschaften der CH Media-Gruppe entsprechende Funktionen innehaben, nämlich Florian Wanner und Roberto Rhiner. Beide Verwaltungsräte verfügen über langjährige Erfahrung und grosses Fachwissen im Medienbereich.

ii. Führungsstruktur und Organigramm

Die Führungsstruktur der Radio Sunshine AG wird durch die Integration in die CH Media-Gruppe leicht angepasst, bleibt aber weitgehend unverändert.

b. Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung Programmschaffender

Die im Konzessionsgesuch der Radio Sunshine AG formulierten und umgesetzten Input-Faktoren, insbesondere die Qualitätssicherungsmaßnahmen, werden auch unter dem neuen Aktionariat fortgesetzt.

Aus- und Weiterbildung der Angestellten werden weitergeführt und gefördert.

c. Arbeitsbedingungen

Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche werden weiter eingehalten.

Im Namen und Auftrag der Radio Sunshine AG ersuche ich Sie deshalb höflich um Gutheissung der eingangs gestellten Begehren.

Freundliche Grüsse
SCHÄRER RECHTSANWÄLTE



Kaspar Hemmeler, LL.M.
lic. iur., Rechtsanwalt

Orientierungskopie an Klientschaft

Beilagen:

1. Vollmacht
2. Bestätigungsschreiben CH Media Holding AG
3. HR-Auszug CH Media Holding AG
4. Konzernstruktur CH Media Holding AG

VOLLMACHT

Radio Sunshine AG, Erlenstrasse 2, 6343 Rotkreuz,

Vollmachtgeberin

bevollmächtigt hiermit

Kaspar Hemmeler, LL.M., lic. iur., Rechtsanwalt, und/oder
MLaw Daniela Küng, Rechtsanwältin,
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach, 5001 Aarau,

Bevollmächtigte

zur Vertretung betreffend

Meldung und Gesuch an UVEK/BAKOM betreffend Übergang der Veranstalter- und Funkkonzession auf die CH Media Holding AG.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifen und Zurückziehen von Rechtsmitteln, Abgeben von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von Klagen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, einschliesslich Stellen des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften sowie im Bankenverkehr, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Anheben/Stellen und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Diese Vollmacht hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des/der Vollmachtgebers/in unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen.

Der/die Bevollmächtigte ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse zu substituieren. Diese Substitutionsvollmacht dauert über das Ableben, die Verschollenerklärung, den Verlust der Handlungsfähigkeit und den Konkurs des/der Substituierenden hinaus.

Diese Vollmacht wird zur Verfolgung eines Auftrags erteilt, den der/die Vollmachtgeber/in mit dem/der Bevollmächtigten separat abgeschlossen hat.

Der/die Vollmachtgeber/in bestätigt, dass er/sie seinen/ihren Anspruch auf eine allfällige Prozessentschädigung dem/der Bevollmächtigten zahlungshalber abgetreten hat.

Für Streitigkeiten aus dieser Vollmacht gilt als Gerichtsstand Aarau. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

.....SCHWYZ....., den19.02.22.....

Die Vollmachtgeberin:
Radio Sunshine AG

.....
Alfons Spirig

CH Media
Neumattstrasse 1 · CH-5001 Aarau

Radio Sunshine AG
Erlenstrasse 2
6343 Rotkreuz

Luzern, 20. September 2022

**Erfüllung der Veranstalterkonzession der Radio Sunshine AG vom
7. Juli 2008 (Stand 1. Januar 2020) und der Funkkonzession vom
5. Dezember 2019**

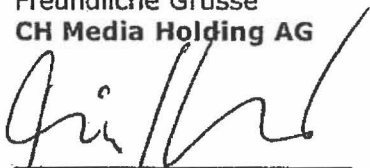
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf den Kauf von 100 % der Aktien der Radio Sunshine AG durch die CH Media Holding AG. Wir bestätigen Ihnen, von der an die Radio Sunshine AG erteilten Veranstalterkonzession vom 7. Juli 2008 bzw. deren Verlängerung sowie der Funkkonzession vom 5. Dezember 2019 Kenntnis zu haben.

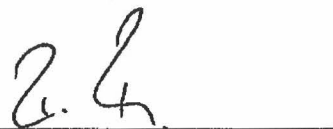
Wir versichern Ihnen hiermit, an den für die Konzessionserteilung relevanten Voraussetzungen der Radio Sunshine AG nichts zu ändern. Die Rechte und Pflichten der Radio Sunshine AG gemäss Funkkonzession vom 5. Dezember 2019 sowie gemäss Veranstalterkonzession vom 7. Juli 2008 (Stand 1. Januar 2020) werden weiterhin erfüllt und der Leistungsauftrag gemäss Konzession wird unverändert erbracht werden.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
CH Media Holding AG



Michael Wanner



Roberto Rhiner



Handelsregisteramt des Kantons Aargau

Reilage Nr. ...3...

Firmennummer CHE-250.348.848	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 20.06.2018	Löschung	Übertrag von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	-----------------------	---



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		CH Media Holding AG	1	Aarau
1		(CH Media Holding SA) (CH Media Holding Ltd)		

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
1		100'000.00	100'000.00	1'000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 100.00	1		Neumattstrasse 1 5000 Aarau

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1	5	<p>Übernahme, Halten und Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere im Bereich der Herausgabe der dem freiheitlichen Gedankengut verpflichteten Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen und weiteren Medienprodukten, die für alle gesellschaftlich relevanten, rechtsstaatlich und demokratisch fundierten Standpunkte offen sind und der regionalen Vielfalt Rechnung tragen, und Betrieb von elektronischen Medien, die den gleichen liberalen Grundsätzen verpflichtet sind, sowie Betrieb von Druckerei- und Verlagsgeschäften; kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, jede Art von Unternehmen erwerben, halten, veräussern oder finanzieren, Wertpapiere erwerben und veräussern, Finanzgeschäfte aller Art durchführen, Grundstücke erwerben, halten und veräussern, alle kommerziellen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, und alle Massnahmen ergreifen, die den Gesellschaftszweck angemessen zu fördern scheinen oder mit diesem im Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere im Bereich der Herausgabe der dem freiheitlichen Gedankengut verpflichteten Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen und weiteren Medienprodukten, die für alle gesellschaftlich relevanten, rechtsstaatlich und demokratisch fundierten Standpunkte offen sind und der regionalen Vielfalt Rechnung tragen, und des Betriebs von elektronischen Medien, die den gleichen liberalen Grundsätzen verpflichtet sind, sowie des Betriebs von Druckerei- und Verlagsgeschäften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und jede Art von Unternehmen erwerben, halten, veräussern oder finanzieren und kann Wertpapiere erwerben und veräussern und Finanzgeschäfte aller Art durchführen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, und alle Massnahmen ergreifen, die den Gesellschaftszweck angemessen zu fördern scheinen oder mit diesem im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft wird als Joint-Venture-Gesellschaft im Interesse der AZ Medien AG und/oder der NZZ Regionalmedien AG betrieben.</p>			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	1	19.06.2018
1		Mitteilungen erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.	5	10.08.2022

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
1	6273	20.06.2018	120	25.06.2018	4311781	4	4610	21.03.2022	59	24.03.2022	1005434798
2	9531	14.09.2018	181	19.09.2018	1004458688	5	11140	12.08.2022	158	17.08.2022	1005542804
3	6519	17.06.2020	118	22.06.2020	1004916603						

i	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
		2m	Hemmeler, Kaspar, von Aarau, in Aarau	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
		2m	Keller Müller de Warincourt, Hanspeter, von Winterthur, in Dübendorf	Vizepräsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
			PricewaterhouseCoopers AG (CHE-251.833.951), in Aarau	Revisionsstelle	

Konzernstruktur CH Media

